

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1974

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	20. 5. 1974	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Beamte und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit.	180
223	30. 5. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75	180
223	31. 5. 1974	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 und des Sommersemesters 1975 an der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf	180
631	16. 5. 1974	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	181
7843	22. 5. 1974	Zehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz.	181
	24. 5. 1974	6. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf . .	182

20320

**Verordnung
über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen
für Beamte und Richter
der Arbeitsgerichtsbarkeit und der
Sozialgerichtsbarkeit**

Vom 20. Mai 1974

Aufgrund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) wird verordnet:

§ 1

Richter und Beamte der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit, die gleichzeitig mehreren Gerichten zugeteilt sind, erhalten für die Verwendung außerhalb des Ortes der Hauptbeschäftigung bzw. des Wohnortes an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne von § 4 Nrn. 3 bis 5 und 7 LRKG eine Aufwandsvergütung in Höhe der Trennungsschädigung, die abgeordneten Richtern oder Beamten zusteht. Soweit erforderlich, ist der Ort der Hauptbeschäftigung zu bestimmen.

§ 2

Besteht am Ort der weiteren Beschäftigung keine Gelegenheit zur Einnahme einer verbilligten Mittagsmahlzeit, so erhalten Richter und Beamte, wenn die Dienstreise mehr als fünf Stunden dauert, eine Aufwandsvergütung von drei Zehnteln der Sätze des Tagegeldes nach § 9 Absatz 1 LRKG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ergeht für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Düsseldorf, den 20. Mai 1974

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Figgen

- GV. NW. 1974 S. 180.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
an den wissenschaftlichen
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des
Wintersemesters 1974/75**

Vom 30. Mai 1974

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Gesamthochschule Essen verordnet:

Artikel I

Die Anlage 2 zu der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 vom 7. Mai 1974 (GV. NW. S. 146) wird wie folgt geändert:

In der Spalte „GH Essen“ entfallen die Zahlen, die unter der Überschrift „Lehramt an Gymnasien“ für die Studiengangkombinationen Leibeserziehung/Anglistik, Leibeserziehung/Mathematik, Leibeserziehung/Sonstiges Fach, Pädagogik/Anglistik, Pädagogik/Mathematik, Pädagogik/Physik und Pädagogik/Sonstiges Fach ausgebracht sind.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

- GV. NW. 1974 S. 180.

223

**Verordnung
über die Festsetzung von Höchstzahlen
der aufzunehmenden Studienanfänger
des Wintersemesters 1974/75 und des
Sommersemesters 1975 an der Staatlichen
Kunstakademie Düsseldorf**

Vom 31. Mai 1974

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschule verordnet:

§ 1

An der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf (im folgenden Kunstakademie genannt) wird die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienanfänger

für das Wintersemester 1974/75 auf 63
und für das Sommersemester 1975 auf 0
festgesetzt.

§ 2

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der Kunstakademie vergeben.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze nach Maßgabe des § 18 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1974 (GV. NW. S. 143), vergeben.

§ 3

(1) An dem Vergabeverfahren nehmen nur solche Antragsteller teil, denen von der Kunstakademie in dem durch die Aufnahmeordnung geregelten Aufnahmeverfahren für das Wintersemester 1974/75 die künstlerische Eignung zuerkannt worden ist.

(2) Die fristgerechte und ordnungsgemäße Bewerbung für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren gilt zugleich als Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag). Ein Antrag auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle ist formlos mit vollständigen Unterlagen und Belegen bis zum 31. Juli 1974 bei der Kunstakademie einzureichen (Ausschlußfrist).

(3) Für die Bildung der Studienplatzquoten gilt § 6 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 an die Stelle der Zahl „sechzig“ die Zahl „hundert“ tritt und Satz 1 Nr. 2 entfällt.

(4) Für die Auswahl der Antragsteller finden die §§ 7 und 8 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger keine Anwendung. Die Auswahl der Antragsteller nach Eignung und Leistung richtet sich nach den Absätzen 5 bis 6.

(5) Der Rang der Antragsteller bei der Auswahl nach Eignung und Leistung richtet sich nach dem im Aufnahmeverfahren festgestellten Grad der künstlerischen Eignung. Dieser ergibt sich aus der Bewertung folgender Kriterien:

1. Künstlerische Entwicklung (Variationsvermögen)
2. Phantasiereichtum und Fähigkeit der Darstellung eigener künstlerischer Ideen

T.

3. differenzierte Beobachtungsgabe
4. visuelle Abstraktionsfähigkeit
5. Farbsensibilität
6. plastische Begabung
7. manuelle Begabung
8. Fähigkeit zur angemessenen Behandlung der freigewählten Materialien und Motive.

(6) Jedes der in Absatz 5 aufgeführten Kriterien ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Aufnahmegesprächs, mit den Bewertungsstufen 1 bis 6 zu beurteilen; dabei stellt 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Der Grad der künstlerischen Eignung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der erteilten Bewertungsstufen. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1974 S. 180.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach den
§§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung
Vom 16. Mai 1974**

Aufgrund von § 57 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs verordnet:

§ 1

Die Befugnis, in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, übertrage ich nach § 57 Satz 2 LHO für die Bergämter auf das Landesoberbergamt und für die Eichämter auf die Landeseichdirektion.

§ 2

Die Befugnisse,

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 5000 DM pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit entsprechende Ausgabemittel zur Verfügung stehen und der Abschluß des Vergleichs nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen führen wird,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 10000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und
 - b) bei Beträgen bis zu 2000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren
 zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle
 - a) einer befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 10000 DM und
 - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 5000 DM
 niederzuschlagen,
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 3000 DM zu erlassen,

werden auf das Geologische Landesamt, die Landeseichdirektion, das Landesoberbergamt und die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 3

Die Befugnisse,

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 5000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle
 - a) einer befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 3000 DM und
 - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 1500 DM
 niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 500 DM zu erlassen,

werden auf das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen übertragen.

§ 4

Die Übertragung der Befugnisse nach § 2 und § 3 gilt nicht für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Geldstrafen und Geldbußen.

§ 5

In den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist meine vorherige Zustimmung einzuholen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1974 S. 181.

7843

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung zum
Vieh- und Fleischgesetz
Vom 22. Mai 1974**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 und des § 6 Satz 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 1973 (GV. NW. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Siegen“ gestrichen.
2. In § 2 werden die Worte
„Dortmund Montag,
Essen Montag u. Freitag,
Hagen Montag,
Siegen Montag,
Recklinghausen Montag“
gestrichen und das Wort „Montag“ hinter dem Wort „Aachen“ durch das Wort „Dienstag“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 1974

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

– GV. NW. 1974 S. 181.

**6. Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896
über die Ausdehnung des Unternehmens der
Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft
auf den Bau und Betrieb vollspuriger
Nebenbahnen von Beckum nach Lippstadt,
von Soest über Belecke nach Brilon
und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf
Vom 24. Mai 1974**

Aufgrund des § 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), verleihe ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG in Lippstadt erneut das Eisenbahnunternehmensrecht für den Abschnitt von km 6,523 bis km 6,550 der Eisenbahnstrecke Neubeckum–Westkirchen.

Der Streckenabschnitt ist nach Maßgabe der Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 zu betreiben.

Düsseldorf, den 24. Mai 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1974 S. 182.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.